

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 21.04.2015

Zu GZ: BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Die in diesem Entwurf vorgesehene Anerkennung von Pflegeleistungen im Erbschaftsverfahren ist eine langjährige Forderung des Österreichischen Seniorenrates und wird daher von diesem auch ausdrücklich begrüßt.

Generell wird in der Regel dies auch im Interesse des Erblassers sein, zumal ihm oft erst durch diese Art der Pflege ermöglicht wurde, zu Hause in seiner vertrauten Umgebung zu bleiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 (Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 815:

Diese Bestimmung regelt, dass Pflegeleistungen, die von einer Person aus dem Kreis der gesetzlichen Erben und ihrer nächsten Angehörigen (§ 284c) sowie vom Lebensgefährten des Erblassers dem Erblasser während der letzten drei Jahre vor dem Tod erbracht wurden, zu honorieren sind. Diese Leistungen müssen einer umfassenden Pflege und Betreuung entsprechen und über einen längeren Zeitraum, zumindest 6 Monate lang, erbracht werden.

Weiters wird normiert, dass die Abgeltung nicht gebührt, soweit ein angemessenes Entgelt gewährt oder Abweichendes vereinbart wurde. Wenn über die Abgeltung keine Einigung erzielt wird, kann das Gericht im Verlassenschaftsverfahren diese Abgeltung nach Billigkeit festsetzen. Letztlich wird geregelt, dass diese Abgeltung neben anderen Leistungen aus dem Nachlass gebührt.

Begrüßt wird dazu, dass nunmehr die Möglichkeit für den Erblasser hervorgehoben wird, eine Regelung zur Berücksichtigung von an ihm erbrachten Pflegeleistungen zu treffen, deren Abgeltung bisher oftmals nicht berücksichtigt wurde. Positiv aufgenommen wird dazu in den Erläuterungen die Klarstellung, dass davon nicht nur persönlich erbrachte Leistungen sondern auch die bloße Finanzierung umfasst sind.

Zu Art. 3: Änderung des Außerstreitgesetzes

Zu § 174 a: Pflegeleistungen

Macht eine Person die Abgeltung von Pflegeleistungen (§ 815 ABGB) geltend, soll primär eine einvernehmliche Lösung durch den Gerichtskommissär hergestellt werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist von einer Berücksichtigung im Verlassenschaftsverfahren abzusehen, wobei dem Gläubiger die selbständige Verfolgung seiner Ansprüche vorbehalten bleibt.

All diese Bestimmungen dienen dazu, primär eine einvernehmliche Lösung finden und dass bereits im Verlassenschaftsverfahren auf möglichst prozessökonomische Weise die am Erblasser erbrachten Pflegeleistungen dem pflegenden Angehörigen abgegolten wird. Dies wird vom Österreichischen Seniorenrat unterstützt.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen und dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident